



Was Sie über die Verwaltungsgerichte wissen sollten.

„Da siehst Du's“,

sagt Herr Müller zornig zu seiner Frau und knallt ein amtliches Schreiben auf den Tisch. »Sie wollen uns den Sozialschein für die neue Wohnung nicht geben, obwohl er uns doch zusteht. Auch unsere Stellungnahme auf das Anhörungsschreiben hat sie nicht von der Ablehnung unseres Antrages abgehalten.« »Das brauchen wir doch nicht so einfach hinzunehmen. Wir können uns doch wehren«, antwortet sie.

»Wehren? Gegen die Verwaltung?«

Herr Müller winkt resigniert ab.

Frau Müller lässt nicht locker. Sie nimmt sich das Schreiben, auf dem vorne „Bescheid“ steht, und liest es langsam und sorgfältig bis zur letzten Zeile durch. Dann sagt sie: »Hier steht es doch! „Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, erheben.“. Wir können beim Verwaltungsgericht klagen! Dann bekommen wir doch noch den Sozialschein für die Wohnung.«

»Verwaltungsgericht?«, schnaubt der Ehemann, »was ist denn das?«

Frau Müller weiß es auch nicht, aber sie wird sich erkundigen. Zwei Tage später sitzt sie im Büro des Rechtsanwalts, der ihr damals, als sie den Verkehrsunfall hatte, so geholfen hatte. Sie hat Glück. Der vielbeschäftigte Anwalt nützt die Pause, die durch die kurzfristige Absage eines Mandanten entstanden ist, um sich bei einer Tasse Kaffee zu entspannen. Er ist in Plauderstimmung: »Sie wollen etwas über die Verwaltungsgerichte wissen, wofür die da sind und was die so machen? Nun, so ein Verwaltungsgericht ist ein unabhängiges Gericht, das von der Verwaltung organisatorisch völlig getrennt ist. Es ist zuständig für Klagen von Bürgern gegen Verwaltungsbehörden, wenn nicht das Verfassungsgericht, das Sozialgericht oder das Finanzgericht in Betracht kommt. An das Verwaltungsgericht kann sich der Bürger also wenden, wenn die Behörde irgendwie in seine Rechte

eingreift, etwa wenn sie etwas von ihm verlangt, was er nicht für gerechtfertigt hält, zum Beispiel Gebühren für Müllabfuhr oder Kanalisation oder Erschließungsbeiträge für eine neue Straße.«

»Dagegen kann man beim Verwaltungsgericht klagen?«

»Ja! Oder auch gegen den Leistungsbescheid, mit dem die Kosten für das Abschleppen eines Autos eingefordert werden; oder gegen die Aufforderung der Bauaufsichtsbehörde, ein mühsam errichtetes Gartenhäuschen wieder abzureißen. Kurz gesagt: Wenn ein Bürger sich durch eine behördliche Entscheidung zu Unrecht belastet fühlt, kann er sich dagegen vor dem Verwaltungsgericht wehren. Er kann „Anfechtungsklage“ erheben.«

»Was tut das Verwaltungsgericht dann?«

»Es prüft, ob der Verwaltungsakt rechtmäßig ist, ob er mit den gesetzlichen Vorschriften im Einklang steht. Stellt das Verwaltungsgericht fest, dass der Verwaltungsakt rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, so hebt es den Verwaltungsakt auf; es beseitigt ihn.«

»Dann kann ich also auch dagegen klagen, dass die Stadt in unserem Stadtteil den Abriss eines schönen Fachwerkhouses verfügt und an dessen Stelle die Errichtung eines modernen Geschäftshouses genehmigt hat. Dadurch wird das Viertel richtig hässlich.«

»Eine solche Klage wäre wohl unzulässig, Frau Müller. Es ist zwar gut und schön, dass Sie sich allgemein für das Erscheinungsbild Ihres Wohnviertels einsetzen wollen; mit einer Klage können Sie aber nur Erfolg haben, wenn Sie sagen können, dass Ihre eigenen Rechte beeinträchtigt werden. Der Abriss des Fachwerkhouses und der Neubau des Geschäftshouses berühren Ihre Rechte jedoch nicht.«

»Herr Rechtsanwalt, eine Freundin von mir sagt, sie bekomme weniger Wohngeld, als ihr nach dem Gesetz zustehe. Die Behörde hätte das falsch berechnet. Kann sie insoweit auch klagen?«

»Natürlich! Wenn Ihre Freundin recht hat, dann verpflichtet das Verwaltungsgericht die Behörde, Ihrer Freundin das Wohngeld zu zahlen, auf das sie Anspruch hat. Wenn ein Bürger einen Anspruch hat, zum Beispiel auf die Erteilung einer Baugenehmigung oder darauf, dass die Behörde eine Gefahrenquelle beseitigt, kann das Verwaltungsgericht aufgrund einer Verpflichtungs- oder allgemeinen Leistungsklage die zuständige Behörde verpflichten, diesen Anspruch zu erfüllen.«

»Das ist interessant! Nennen Sie doch noch ein paar Beispiele, wer so alles beim Verwaltungsgericht klagt.«

»Da gibt es viele Möglichkeiten. Es können klagen: ein junger Mann, der aus Gewissensgründen seine Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer begehrt; ein Ausländer gegen seine Ausweisung oder die Ablehnung seiner Anerkennung als Asylberechtigter; eine Hauseigentümerin gegen die Erteilung einer Baugenehmigung an den Nachbarn; ein Gastwirt gegen den Entzug seiner Schankerlaubnis; ein Wehrpflichtiger, der vom Wehrdienst zurückgestellt werden möchte; ein Schüler, der annimmt, er sei zu Unrecht sitzengeblieben; und so weiter und so weiter.«

»Dann bestimmt also das Verwaltungsgericht, was die Behörde tun oder lassen muss?«

»Ganz so einfach ist das nicht. Das Verwaltungsgericht ist ja keine Superbehörde, die alles, was die Verwaltung tut, besser und richtiger macht. Das Gesetz lässt oft mehrere Möglichkeiten zu; das heißt, die Behörde kann so oder so entscheiden, zum Beispiel nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit oder Wirtschaftlichkeit oder nach Abwägung der Interessen des Einzelnen und der Belange der Allgemeinheit. Das Verwaltungsgericht überprüft dann nur, ob die Behörde den vom Gesetz abgesteckten Rahmen ihres Ermessens eingehalten hat.«

»So ein Richter an einem Verwaltungsgericht muss sich ja mit sehr unterschiedlichen Dingen beschäftigen.«

»Über die einzelnen Rechtsstreitigkeiten entscheidet jeweils eine „Kammer“ des Gerichts. In vielen Fällen wird dies ein Berufsrichter sein, der als so genannter „Einzelrichter“ entscheidet. Ansonsten werden die Urteile von fünf Richtern gefällt. Drei davon sind Berufsrichter, die anderen beiden sind ehrenamtliche Richter. Bei jedem Verwaltungsgericht gibt es mehrere Kammern. Jede Kammer hat sich auf bestimmte Gebiete spezialisiert, die eine vorwiegend auf Baurecht, die andere vielleicht auf Ausländerrecht und eine weitere auf Beamtenrecht. Die ehrenamtlichen Richter und die Berufsrichter sind – wie es das Grundgesetz für alle Richter vorschreibt – in ihren richterlichen Entscheidungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind nur dem Gesetz unterworfen.«

»Gibt es denn in jeder Stadt ein Verwaltungsgericht?«

»Nein. In Nordrhein-Westfalen bestehen sieben Verwaltungsgerichte, und zwar in Aachen, Arnsberg, Düsseldorf, Gelsenkirchen, Köln, Minden und Münster. Sie sind jeweils für größere Bezirke zuständig. Außerdem gibt es in unserem Land ein Oberverwaltungsgericht mit Sitz in Münster. Das ist die Berufungsinstanz. Wer seinen Prozess in der ersten Instanz verloren hat, kann Berufung einlegen, wenn diese vom Verwaltungsgericht oder vom Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Im Berufungsverfahren wird die ganze Sache noch einmal aufgerollt. Wer in einem solchen Berufungsverfahren unterliegt, kann schließlich unter bestimmten Voraussetzungen auch noch Revision zum Bundesverwaltungsgericht einlegen.«

»Hören Sie bloß auf! Soll ich denn gleich durch drei Instanzen?«

»Natürlich nicht! Sehr oft endet das Verfahren schon in der ersten Instanz mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts, ohne dass der Unterlegene Rechtsmit-

tel einlegt. Außerdem ist es gar nicht so selten, dass die Prozessbeteiligten, durch das Gericht belehrt, einen Vergleich schließen, weil sie einsehen, dass jeder teilweise recht und teilweise unrecht hat und dass es für alle das Beste ist, im Vergleichswege eine vernünftige Regelung zu treffen. Daneben gibt es noch die Möglichkeit der einvernehmlichen Streitschlichtung im Wege der Mediation. Das ist ein freiwilliges, von dem anhängigen Rechtsstreit losgelöstes Verfahren. Die Beteiligten erarbeiten dabei gemeinsam mit Unterstützung des richterlichen Mediators - einem Vermittler - in vertraulich geführten Gesprächen eine Konfliktlösung, die ihren individuellen Interessen gerecht wird. Ein Vergleich und eine Mediation sparen oft nicht nur Geld – denn in jeder Instanz können Gerichts- und Anwaltsgebühren entstehen –, sondern auch Zeit und Nerven. Im Übrigen müssen Sie wissen, dass die Zulassung eines Rechtsmittels – z. B. der Berufung – von der Darlegung und dem Vorhandensein ganz bestimmter Gründe abhängt, die im Gesetz abschließend aufgeführt sind. Schon daraus ergibt sich, dass nicht alle Anträge auf Zulassung des Rechtsmittels Erfolg haben können.«

»Können wir denn gleich Klage erheben oder müssen wir gegen den Bescheid erst noch Widerspruch erheben?«

»Sie können unmittelbar bei Gericht Klage erheben. Zwar sieht die Verwaltungsgerichtsordnung im Grundsatz vor, dass vor Klageerhebung erst einmal ein behördliches Widerspruchsverfahren durchgeführt werden muss. Nordrhein-Westfalen hat jedoch von einer Ausnahmebestimmung Gebrauch gemacht. Danach bedarf es in unserem Land in den meisten Fällen, so auch in dem in Ihrem Fall maßgeblichen Recht der Wohnraumfürsorge, keiner Durchführung eines solchen Widerspruchsverfahrens. Die Rechtsmittelbelehrung unter dem Bescheid ist also richtig. Sie können daher innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht erheben. Eine Rechtsmittelbelehrung sollte man immer ganz genau und sorgfältig lesen!

Darin steht nämlich auch, welches Verwaltungsgericht zuständig ist. Übrigens, die Monatsfrist muss unbedingt eingehalten werden. Sie haben Ihren Bescheid am 8. November erhalten; die Klage muss also spätestens am 8. Dezember beim Verwaltungsgericht eingehen.«

»Herr Rechtsanwalt, Sie vertreten uns doch vor dem Verwaltungsgericht?«

»Da muss ich Sie leider enttäuschen, Frau Müller. Ich bin durch mehrere größere Verfahren so sehr in Anspruch genommen, dass ich vorläufig nichts Neues übernehmen kann. Da müssten Sie sich schon an einen Kollegen wenden. Vor dem Verwaltungsgericht können Sie aber den Prozess auch selbst führen. Anwaltszwang besteht nur vor dem Oberverwaltungsgericht und dem Bundesverwaltungsgericht.«

»Könnte ich denn auch meinen Mann vertreten? Er ist zu 100 % schwerbehindert und pflegebedürftig.«

»Ja, das können Sie. Sie müssen sich von Ihrem Mann nur eine schriftliche Vollmacht erteilen lassen.«

»Aber so ohne Rechtsbeistand mache ich doch bei Gericht vielleicht alles falsch!«

»Wenn Sie den Prozess allein führen, wird Ihnen das Gericht alle notwendigen Hinweise geben. Außerdem kümmert sich das Gericht selbst darum, dass alles, was es für seine Entscheidung braucht, dann auch da ist. Anders als zum Beispiel in einem Zivilprozess beim Amtsgericht oder beim Landgericht gilt nämlich beim Verwaltungsgericht der Untersuchungsgrundsatz. Das bedeutet: Das Gericht muss von sich aus alles tun, damit die Tatsachen und Umstände, auf die es ankommt, auch berücksichtigt werden können. Es zieht die Akten der Verwaltungsbehörde bei, holt Auskünfte ein, bestellt, wenn es notwendig ist, einen Sachverständigen oder lädt Zeugen. Es fordert den Kläger oder den Beklagten auf, klarzustellen, was unklar ist, zu ergänzen, was unvollständig ist, Unterlagen vorzulegen oder Zeu-

gen zu benennen. In der mündlichen Verhandlung gibt Ihnen der Vorsitzende alle notwendigen Hinweise.«

»Erklären Sie mir doch bitte, was ich jetzt tun muss.«

»Also: Sie wollen also in eine andere Wohnung einziehen, die der Sozialbindung unterliegt. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hatten Sie der Behörde Ihre Gründe geschildert; diese hat sich jedoch von ihrer Auffassung nicht abbringen lassen, dass Ihr Verdienst und die Rente Ihres Mannes zusammen so hoch seien, dass Sie nicht berechtigt seien, in diese Sozialwohnung zu ziehen. Mit dieser Begründung hat sie die Erteilung des beantragten Wohnberechtigungsscheins abgelehnt.«

»Ja, wir wohnen jetzt auch in einer Sozialwohnung. Dafür hatten wir einen solchen Sozialschein bekommen; damals war mein Mann noch Alleinverdiener. Die Wohnung ist jetzt, wo beide Kinder selbstständig sind, zu groß für uns. Außerdem suchen wir wegen der Schwerbehinderung meines Mannes schon seit längerem eine Erdgeschosswohnung. Die Wohnung, die wir jetzt gefunden haben, entspricht in jeder Hinsicht unseren Bedürfnissen. Die Behörde will uns aber den für den Bezug notwendigen Sozialschein nicht geben.«

»Diesen Sachverhalt schildern Sie in der Klageschrift auch dem Gericht. In der Klageschrift müssen Sie natürlich auch Ihren Namen und Ihre Anschrift genau aufführen und bezeichnen, gegen wen sich die Klage richtet, hier also gegen den Oberbürgermeister. Dann schreiben Sie, was Sie und ihr Ehemann begehren, etwa so: „Wir beantragen, den Beklagten unter Aufhebung seines Bescheides vom 6. November 2007 zu verpflichten, uns einen Wohnberechtigungsschein für die Wohnung in Aachen, Jülicher Straße 253, Erdgeschoss, zu erteilen“.

Die unterschriebene Klageschrift schicken Sie dann mit einer Durchschrift an das Verwaltungsgericht, das diese an den Beklagten weiterleitet, damit dieser Stellung nehmen und seine Meinung vortragen kann. Fü-

gen Sie der Klageschrift auch eine Kopie des ablehnenden Bescheids sowie alle sonstigen Unterlagen bei, die Sie in dieser Sache für wichtig halten. Wenn Sie die Klageschrift nicht selbst schreiben wollen, dann können Sie auch zum Verwaltungsgericht hingehen und auf der Rechtsantragstelle das Wichtigste diktieren, sozusagen zu Protokoll geben. Dort wird man Ihnen behilflich sein. Übrigens, wenn Sie es sich später doch anders überlegen, können Sie die Klage auch wieder zurücknehmen.«

»Erzähl doch«, drängt Herr Müller seine Frau, »wie war die mündliche Verhandlung beim Verwaltungsgericht?«

»Wir haben den Prozess gewonnen. Der Beklagte muss alle Kosten tragen. Die Vorsitzende hat mit uns, dem Vertreter der Stadtverwaltung und mir, alles ganz genau besprochen. Die Behörde hat unseren Antrag abgelehnt, weil Sie unser Einkommen falsch berechnet hat. Sie hat nämlich nicht bedacht, dass du zu 100 % schwerbehindert und pflegebedürftig bist und uns deshalb ein Freibetrag zusteht, der zur Ermittlung des Gesamteinkommens von unserem Einkommen abgezogen werden muss. Die im Gesetz festgelegte Einkommensgrenze für den Wohnberechtigungsschein ist deshalb höher als von der Behörde angenommen.«

»Also müssen sie uns den Schein geben?«

»Ja. In dem Urteil, das die Vorsitzende nach Beratung der Kammer verkündet hat, heißt es, dass der ablehnende Bescheid aufgehoben und der Beklagte verpflichtet wird, uns den Wohnberechtigungsschein zu erteilen.«

Noch Fragen?

Im „Bürgerservice“ des Justizportals www.justiz.nrw.de finden Sie u. a. zusätzliche Informationen zu Aufbau und Aufgabe der Verwaltungsgerichtsbarkeit, dem ehrenamtlichen Richteramt, einstweiligem Rechtsschutz sowie weitere Antworten auf häufig gestellte Fragen, z. B. zu den Kosten.

Herausgeber:

**Justizministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen,
Justizkommunikation,
40190 Düsseldorf
Info 16/Stand: 2007**



Alle Broschüren und Faltpfätter des Justizministeriums finden Sie unter www.justiz.nrw.de (Infomaterial), dort ist auch ein Online-Bestellformular eingestellt.

Telefonisch können Sie alle Veröffentlichungen bei Call NRW, werktags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr unter 0180 3 100 110 (0,09 € pro Minute aus dem deutschen Festnetz, abweichende Preise für Mobilfunkteilnehmer) bestellen.

Druck:

**jva druck+medien,
Möhlendyck 50,
47608 Geldern
av@jva-druckmedien.de**

